

**Reihe von Fragen&Antworten des ehrenwerten Gelehrten und Amīr von Hizb-ut-Tahrir, ‘Aṭā bin Ḥalīl Abū ar-Raṣṭa, auf seiner Facebook-Seite
(rechtswissenschaftliche Fragen)**

Antworten auf Fragen

Detaillierte Rechtssprüche zum Thema „Die Reise der Frau“

Von Mosab al-Natsha, Amine Dbibi, Ghazi Jdira, Mohammad Ahmad, Hamza Miftah, Dr. Nisreen, Schwester Gamze, Abdul-Mu'min al-Zuaila‘i

Die Fragen:

Erstens:

(1) Ghazi Jdira

As-salāmu ‘alaikum, geehrter Scheich!

Geehrter Scheich, viele Frauen, verreisen ohne Begleitung eines *maḥram* (eheverbotener Anverwandter) aus beruflichen Zwecken oder zur Aufnahme eines Studiums in fernere Orte, sei es in ein anderes Land oder in eine andere Stadt. Dort halten sie sich dann längere Zeit auf, was bis zu einem Jahr dauern kann. Dabei sagte der Gesandte (s): **«لا يحل لامرأة تؤمن بالله واليوم الآخر أن تسافر مسيرة يوم وليلة دون محرم لها»** „**Es ist einer Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, nicht gestattet, eine Tages- und Nachtreise ohne ihren *maḥram* zu vollziehen.**“

Bārak Allāhu fikum wassālāmu ‘alaikum wa raḥmatullāhi wa barakātuhu

(2) Amine Diab

Unser geehrter *amīr*, Führer auf dem Wege zum Kalifat!

As-salāmu ‘alaikum wa raḥmatullāhi wa barakātuhu!

Ist es einer Frauen-Gruppe gestattet, ohne *maḥram* eine Reise anzutreten?

(3) Mosab Al-Natsha

As-salāmu ‘alaikum wa raḥmatullāhi wa barakātuhu

Ehrenwerter Scheich, möge Allah großzügig mit dir sein. Ich habe einige Fragen, die das Verreisen der Frau betreffen. Ich hoffe, dass du so großzügig bist, sie zu verdeutlichen. Möge Allah dich reichlich belohnen, dir beistehen und dir Erfolg bescheren.

Frage:

Im Kapitel „Die Regelung der Beziehungen zwischen Mann und Frau“ im Buch „Beziehungssystem der Geschlechter“ steht: „*Er untersagte der Frau eine Reise zu unternehmen, die eine längere Reisezeit als einen Tag und eine Nacht umfasst, außer ein eheverbotener Anverwandter (maḥram) ist mit ihr. Der Gesandte Allahs sagte: «لا يحل لامرأة تؤمن بالله واليوم الآخر أن تسافر مسيرة يوم وليلة إلا ومعها ذو محرم لها»* „**Keiner Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, ist es erlaubt, eine Reise von einem Tag und einer Nacht zu unternehmen, außer ein *maḥram* ist bei ihr.**“

Und von Ibn ‘Abbās wird berichtet, er habe den Propheten (s) sagen hören: **«لا يخلون رجل بامرأة إلا ومعها محرم، ولا تسافر المرأة إلا مع ذي محرم فقام رجل فقال: يا رسول الله إن امرأتي خرجت حاجة وإني اكتتبت في غزوة كذا وكذا قال: فأنطلق فحج مع امرأتك»** „**Kein Mann darf mit einer Frau in Abgeschiedenheit zusammenkommen, außer ein *maḥram* ist bei ihr, und keine Frau darf eine Reise unternehmen, außer ein *maḥram* ist bei ihr. Da erhob sich ein Mann und sprach: „O Gesandter Allahs. Meine Frau hat sich auf die Pilgerreise begeben und ich habe mich für**

*jenen Feldzug eingetragen.“ Da antwortete der Gesandte Allahs: **Zieh los und pilgere mit deiner Frau.**“ (bei Muslim überliefert)*

Ist aus dem ersten *ḥadīṭ* lediglich die Reisestrecke zu verstehen, die nicht länger als einen Tag und eine Nacht dauern darf? Das heißt, dürfte die Frau einen dreistündigen Flug von Amman nach Istanbul zurücklegen und sich dann eine Woche lang in Istanbul zum Einkaufen oder zu Freizeit Zwecken aufhalten? Oder ist daraus zu verstehen, dass beides zusammen- Reiseweg und Aufenthalt - ohne *maḥram* einen Tag und eine Nacht nicht überschreiten dürfen? Wie ist es, wenn eine Frau zu Studienzwecken in ein Land reist? Gilt sie dann als Wohnhafte in dem Land oder muss ein *maḥram* bei ihr sein?

Was den zweiten *ḥadīṭ* betrifft: Gilt der Befehl des Gesandten (s), die Ehefrau zum *ḥaǧǧ* zu begleiten, speziell für den *ḥaǧǧ* oder generell für jede Reise? Und ist aus der Aussage des Gesandten (s) „Gehe und vollziehe den *ḥaǧǧ* mit deiner Frau“ zu verstehen, dass die Frau ausschließlich mit ihrem *maḥram* den *ḥaǧǧ* vollziehen darf?

4) Muhammad Ahmad

As salāmu ‘alaikum wa raḥmatullāhi wa barakātuhu!

Ich möchte dir zum Thema „das Reisen einer Frau“ eine Frage stellen. Ist es einer Gruppe, die aus Frauen besteht, erlaubt, zu verreisen, ohne dass ein männlicher *maḥram* dabei ist? Eine Frau legt mit einem männlichen *maḥram* die Reisestrecke zurück und reist dann alleine zu einem weiteren Ort weiter. Ist dies gestattet? *Bārak Allāhu fīk*

Zweitens: Privat wurde eine Frage von Bruder Hamza Miftah gestellt: Du kannst die Antwort auf deine Frage in den allgemeinen Antworten zur Reise der Frau auf Facebook finden.

Drittens: Die Geschwister, die ihre Fragen zum Thema „die Reise der Frau“ über ihre jeweiligen Regionen gesandt haben (Dr. Nasreen, Schwester Gamze, Abdul-Mu'min al-Zaila'i): Ihr erfahrt die Antwort in den allgemeinen Antworten zur Reise der Frau auf Facebook.

Antwort:

Wa- ‘alaikum assalām wa raḥmatullāhi wa barakātuhu

Die Fragen, die ihr gestellt habt, ähneln sich und hängen miteinander zusammen. Sie können folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Darf eine Frau einen Tag und eine Nacht oder länger ohne *maḥram* eine Reise unternehmen?

2. Ist es möglich, die Reisedauer von einem Tag und einer Nacht als Längenmaß zu schätzen? Wenn man es beispielsweise wie folgt bemisst: Die Strecke, die mit einem Kamel (also nicht zu Fuß oder mit dem Flugzeug) durchschnittlich innerhalb eines Zeitraums von einem Tag und einer Nacht zurückgelegt wird, kann man auf ca. 50 Kilometer schätzen. Könnte dann unser Referenzmaß, das zur Begleitung durch einen *maḥram* verpflichtet, die Entfernung und nicht der Zeitraum sein? Wäre das zulässig?

3. Darf der *maḥram*, nachdem er die Frau bis zu ihrem Reiseziel begleitet hat, sie dort alleine zurücklassen, damit sie ihre Angelegenheiten erledigt, und wieder zu seinem Heimatort zurückkehren? Oder ist seine weitere Präsenz erforderlich, bis sie ihre Angelegenheiten erledigt hat?

4. Lässt sich die Angelegenheit der Zeitspanne (Tag und Nacht) auf den *ḥaǧǧ* einer Frau übertragen? Das heißt: Dürfte sie, wenn der Reiseweg (zum *ḥaǧǧ*), weniger als einen Tag und eine Nacht beansprucht, ohne *maḥram* reisen? Oder gilt ein spezieller *ḥukm*

(islamischer Rechtsspruch) in Bezug auf den *ḥağğ*, sodass weder die Reisezeit noch die Entfernung eine Rolle spielt und ein *maḥram* unabdingbar wäre?

Zur Antwort auf die Summe dieser Fragen – möge Allah uns dabei Erfolg verleihen – sagen wir:

Erstens:

Benötigt die Frau für ihre Reise einen Tag und eine Nacht, so muss sie von einem *maḥram* begleitet werden. Die islamischen Rechtsbelege (*adilla šarʿiya*) dazu sind in dieser Bedeutung in Fülle vorhanden. Wir möchten einige davon nennen:

Al-Buḥārī berichtete über den Weg Abū Hurairas (ra), dass der Prophet (s) sprach: لَا يَحِلُّ «Keiner Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, ist es erlaubt, eine Reise von einem Tag und einer Nacht zu unternehmen, ohne dass eine *ḥurma* (d. h. ein *maḥram*) mit ihr wäre.“

In einem Bericht von Abū Saʿīd al-Ḥudrī heißt es „zwei Tage“ und in einem Bericht von ibn ʿUmar „drei Tage“.

Bei Muslim wird von Abū Huraira überliefert, dass der Gesandte (s) sprach: لَا يَحِلُّ لَامْرَأَةٍ «Keiner Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, ist es erlaubt, eine Reise von einem Tag und einer Nacht zu unternehmen, außer ein *maḥram* ist bei ihr.“ (*maʿa dī maḥramin ʿalaiḥā*).

In einem Bericht, der von Abū Saʿīd überliefert wird, heißt es „zwei Tagesstrecken“ und in einem anderen Bericht von ihm „drei Tage und länger“.

Bei at-Tirmidī wird ein von ihm als *ḥasan-ṣaḥīḥ* eingestuftes *ḥadīṭ* überliefert, der von Saʿīd ibn Abī Saʿīd über dessen Vater von Abū Huraira tradiert wird, in welchem der Gesandte (s) sprach: «لَا تُسَافِرُ امْرَأَةٌ مَسِيرَةَ يَوْمٍ وَلَيْلَةٍ إِلَّا وَمَعَهَا ذُو مَحْرَمٍ» „Keiner Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, ist es erlaubt, eine Reise von einem Tag und einer Nacht zu unternehmen, außer mit einem *maḥram*.“ (*illā wa maʿahā dū maḥram*).

Ibn Ḥibbān berichtet in seinem „*Ṣaḥīḥ-Werk*“ von Saʿīd ibn Abī Saʿīd al-Maqburī, dass der Gesandte (s) sagte: «لَا تُسَافِرُ امْرَأَةٌ مَسِيرَةَ يَوْمٍ وَلَيْلَةٍ إِلَّا مَعَ ذِي مَحْرَمٍ مِنْهَا» „Keiner Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, ist es erlaubt, eine Reise von einem Tag und einer Nacht zu unternehmen, außer mit einem *maḥram* von ihr.“ (*maʿa dī maḥramin minhā*).

In einem Bericht, den Abū Saʿīd vom Gesandten (s) tradiert, heißt es „zwei Tage“.

Aḥmad berichtet von Wakīʿ von ibn Abī Dīʿb von Saʿīd ibn Abī Saʿīd von dessen Vater und dieser von Abū Huraira, dass der Gesandte (s) sprach: «لَا تُسَافِرُ امْرَأَةٌ مَسِيرَةَ يَوْمٍ تَامٍ، إِلَّا مَعَ ذِي مَحْرَمٍ» „Keiner Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, ist es erlaubt, eine Reise von einem ganzen Tag zu unternehmen, außer mit einem *maḥram*.“ (*maʿa dī maḥram*)

In einem Bericht von Abū Saʿīd al-Ḥudrī heißt es „eine Strecke von zwei Tagen“

Bei Abū Dāwūd wird überliefert, dass Qutaiba bin Saʿīd at-Taqaḥfī von al-Laiṭ von Saʿīd ibn Abī Saʿīd von seinem Vater berichtete, dass Abū Huraira sagte: Es sprach der Gesandte Allahs (s): «لَا يَحِلُّ لَامْرَأَةٍ مُسَلِّمَةٍ تُسَافِرُ مَسِيرَةَ لَيْلَةٍ، إِلَّا وَمَعَهَا رَجُلٌ ذُو حُرْمَةٍ مِنْهَا» „Einer muslimischen Frau ist es nicht gestattet, eine Reise von einer Nacht zu unternehmen, außer mit einem Mann, der ihr *maḥram* ist.“ (*rağulun dū ḥurmatin minhā*).

Daraus wird Folgendes deutlich:

1. Die Reise ist laut der *ṣaḥīḥ*-Texte an die Zeitspanne gebunden. Einer Frau ist es verboten, alleine ohne *maḥram* die genannte Zeit, d. h. einen vollen Tag (24 Stunden), also einen Tag und eine Nacht, zu reisen. Das bedeutet, dass die Texte auf die zeitliche Dauer, „Tag und Nacht“, hinweisen und nicht auf die Entfernung. Wenn sie also ohne *maḥram* mit dem Flugzeug Tausend Kilometer ohne Zwischenhalt hin- und zurückfliegen würde, so ist es für sie statthaft. Wenn sie jedoch eine Strecke von zwanzig Kilometern zu Fuß liefe und dies

zeitlich länger als einen Tag und eine Nacht beanspruchen würde, so wäre ihr das ohne *maḥram* verboten.

Entscheidend für die Reise einer Frau ohne *maḥram* ist also die Zeit, ganz gleich wie lang die Strecke ist. Wenn die Frau in dieser Zeit ohne Aufenthalt hin- und wieder zurückreist, so darf sie das ohne *maḥram* tun.

2. Was die unterschiedlichen Überlieferungen bei al-Buhārī, Muslim, at-Tirmidī, Ahmad und ibn Hibbān über die zeitliche Dauer („drei Tage“, „drei Nächte“, „zwei Tage“, „einen Tag und eine Nacht“, „eine Nacht“) anlangt, so können die Belege dahingehend harmonisiert werden, indem man die kürzeste Zeitdauer heranzieht. Folglich ergibt sich für den Rechtsspruch (*ḥukm šarʿī*), dass eine Frau die Reisezeit von „einer Nacht“ nicht ohne *maḥram* zurücklegen darf. Denn keine „Nacht“ ohne *maḥram* zu reisen schließt ein, dass weder zwei noch drei Tage gereist wird. Und im Sprachgebrauch der Araber wird der Begriff „Nacht“ (*laila*) auch zur Bezeichnung eines ganzen Tages verwendet, also Tag und Nacht zusammen. Der Erhabene sagt: **﴿قَالَ آيَتُكَ أَلَّا تُكَلِّمَ النَّاسَ ثَلَاثَ لَيَالٍ سَوِيًّا﴾** „**Er sprach: „Dein Zeichen ist, dass du drei Nächte lang nicht zu den Menschen sprechen wirst.“**“ (19:10)

Auch sagt Er: **﴿قَالَ آيَتُكَ أَلَّا تُكَلِّمَ النَّاسَ ثَلَاثَةَ أَيَّامٍ إِلَّا رَمْزًا﴾** „**Er sprach: „Dein Zeichen ist, dass du drei Tage lang nicht zu den Menschen sprechen wirst, außer durch Gesten.“**“ (3:41)

Aus den beiden Versen ergibt sich deutlich, dass mit „Nächten“ ganze Tage zu verstehen sind. Auch sagen die Araber: „Ich schrieb es nach so und so vielen Nächten, die vom Monat vergangen waren.“, d. h. nach so und so vielen Tagen. Das bedeutet, dass die Araber den Begriff „Nacht“ als Synonym für den vollen Tag gebrauchten.

Daraus ergibt sich, dass es der Frau nicht gestattet ist, eine Strecke zurückzulegen, die eine zeitliche Dauer von einem Tag und einer Nacht beansprucht, es sei denn, es ist der Ehemann oder ein *maḥram* dabei. Das ist die Rechtsmeinung, die wir im Buch „Beziehungssystem der Geschlechter“ adoptiert haben.

Zweitens: Die Beweise (*adilla*) bezüglich der Wegstrecke:

Es existiert ein Bericht bei Abū Dāwūd, der die Wegstrecke der Reise an ein Längenmaß von einem „*barīd*“ bindet. Ein *barīd* entspricht einer Länge von vier *farsaḥ*, d. h. von ca. 22 Kilometern. Hier ist der zeitliche Bezug („ein Tag und eine Nacht“) nicht relevant. **Dieser Bericht ist aus folgenden Gründen zurückzuweisen:**

Die Reise wird auf die Entfernung beschränkt. Das hieße, dass der zeitliche Rahmen keinerlei Wert hätte. Die Frau würde, wenn sie verreisen wollte, selbst für eine Entfernung von 22 Kilometern einen *maḥram* als Begleiter brauchen, gleichgültig, ob sie für diese Strecke einen Tag oder zwei Tage bräuchte. In den anderen *aḥādīṭ* jedoch ist die Zeit, also „ein Tag und eine Nacht“ relevant, unabhängig davon, ob die Frau in diesem Zeitraum einhundert Kilometer zurücklegt oder mehrere Hundert. Das heißt, die Anwendung des *ḥadīṭ*, in dem die Zeitspanne relevant ist, klammert die Entfernung aus, und die Anwendung des *ḥadīṭ*, in welchem die Entfernung relevant ist, lässt die Zeit außer Acht. Hier liegt ein Widerspruch vor. In so einem Fall greift man zur Methode des Abwägens. Deutlich ist jedoch, dass die *aḥādīṭ* (Hadithe) bei al-Buḥārī, Muslim und in den weiteren *ṣaḥīḥ*-Werken **mehr Gewicht haben, als der einzelne bei Abū Dāwūd überlieferte Bericht, der das Längenmaß *barīd* nennt. Das von einer Seite.**

Von der anderen Seite ist der Bericht bei Abū Dāwūd (*barīd*) inkonsistent. Er lautet wie folgt:

Es berichtete uns Yūsuf bin Mūsā von Ġarīr von Suhail von Saʿīd ibn Abī Saʿīd ibn Abū Huraira, dass der Gesandte (s) sagte: «لا يحل لامرأة تؤمن بالله واليوم الآخر أن تسافر بريداً إلا معها ذو محرم» „**Einer Frau, die an Allah und an den Jüngsten Tag glaubt, ist es ohne *maḥram* nicht gestattet, die Reisestrecke von einem *barīd* zurückzulegen.**“

Abū Dāwūd selbst tradiert jedoch von Saʿīd ibn Abī Saʿīd von Abū Huraira vier *ḥadīṭe*, die von „einem Tag und einer Nacht“ sprechen.

Ebenso sind bei Abū Dāwūd zwei *ḥadīṭe* von Saʿīd ibn Abī Saʿīd von seinem Vater von Abū Huraira tradiert, in denen im ersten von „einer Nacht“ und im zweiten von „einem Tag und einer Nacht“ die Rede ist.

Der erste *ḥadīṭ* bei Abū Dāwūd, den wir bereits erwähnt haben, lautet:

Qutaiba ibn Saʿīd al-Ṭaqafī berichtet von al-Laiṭ ibn Saʿīd ibn Abī Saʿīd von seinem Vater, dass Abū Huraira sagte: *Es sprach der Gesandte Allahs (s): «لَا يَحِلُّ لِمَرْأَةٍ مُسَافِرَةٌ تُسَافِرُ مَسِيرَةَ لَيْلَةٍ، إِلَّا وَمَعَهَا رَجُلٌ ذُو حُرْمَةٍ مِنْهَا»* **«Einer muslimischen Frau ist es nicht gestattet, eine Reise von einer Nacht zu unternehmen, außer mit einem Mann, der ihr *maḥram* ist.»** (*rağulun dū ḥurmatin minhā*).

Den zweiten *ḥadīṭ* (bei Abū Dāwūd) berichten ʿAbdullāh ibn Maslama und an-Nufailī von Mālik. Ebenso berichtet ihn al-Ḥasan ibn ʿAlī von Bīṣr ibn ʿUmar von Mālik und dieser von Saʿīd bin Abī Saʿīd. Al-Ḥasan sagte: „In einem *ḥadīṭ* von seinem Vater.“ Beide Tradenten sind sich darüber einig, dass der *ḥadīṭ* von Abū Huraira tradiert wird. Darin heißt es: *Es sprach der Gesandte Allahs (s): «لَا يَحِلُّ لِمَرْأَةٍ تُؤْمِنُ بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ، تُسَافِرُ مَسِيرَةَ يَوْمٍ وَلَيْلَةٍ»* **«Keiner Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, ist es erlaubt, eine Reise von einem Tag und einer Nacht zu unternehmen (...).»** Er erwähnte den *ḥadīṭ* in dieser Bedeutung. Abū Dāwūd führt dazu aus: *Al-Qaʿnabī und an-Nufailī erwähnen in ihrer Tradierung nicht „von seinem Vater (d. h. Saʿīd ibn Abī Saʿīds Vater, Anm.)“.* *Den ḥadīṭ tradieren auch ibn Wahb und ʿUṭmān ibn ʿUmar von Mālik, wie es al-Qaʿnabī anmerkt.* Und in der einen Überlieferung heißt es:

Es berichtete uns Yūsuf ibn Mūsā von Ġarīr von Suhail von Saʿīd bin Abī Saʿīd von Abū Huraira, dass der Gesandte Ähnliches sagte, außer dass er „barīdan“ (die Wegstrecke, Anm.) erwähnte.

Sämtliche Berichte bei Abū Dāwūd, die über den Weg Saʿīd ibn Abī Saʿīds tradiert wurden (einige von seinem Vater und andere von ihm direkt) und die von Abū Huraira stammen, beziehen sich auf die Zeitspanne („einen Tag und eine Nacht“). Aḥmad überlieferte den *ḥadīṭ* nach der gleichen Überliefererkette, nämlich von Saʿīd ibn Abī Saʿīd von seinem Vater von Abū Huraira und erwähnte: „einen ganzen Tag“. Nur ein Bericht bei Abū Dāwūd erwähnt „barīdan“. Er wird jedoch nach derselben Tradentenkette überliefert (wie die anderen Berichte, die die Zeitspanne erwähnen), nämlich nach der von Saʿīd ibn Abī Saʿīd von Abū Huraira.

Diese Berichte legen nahe, dass Abū Huraira dem Tradenten Saʿīd bin Abī Saʿīd (bzw. seinem Vater) von „einem Tag und einer Nacht“ berichtete und nicht von einem *barīd*.

Daher überwiegt die Meinung, die wir im Buch das „Beziehungssystem der Geschlechter“ erwähnt haben, nämlich die Reisezeit „von einem Tag und einer Nacht“: *«لَا يَحِلُّ لِمَرْأَةٍ تُؤْمِنُ بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ، تُسَافِرُ مَسِيرَةَ يَوْمٍ وَلَيْلَةٍ إِلَّا مَعَ ذِي مَحْرَمٍ»* **„Keiner Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, ist es erlaubt, eine Reise von einem Tag und einer Nacht zu unternehmen, außer mit einem *maḥram*.“**

3. Das ist unsere Ansicht, wobei wir folgende Dinge anmerken möchten:

Wir sagen, die Meinung überwiegt. Wir behaupten also nicht, dass es die definitive Meinung ist. Das zum Einen.

Zum Zweiten sprechen wir von der Erlaubnis, ohne *maḥram* verreisen zu dürfen, wenn es weniger als einen Tag und eine Nacht dauert. Wir sprechen nicht davon, dass die Frau dazu verpflichtet sei. Wenn die Frau also auch nicht einen halben Tag ohne *mahram* verreisen möchte, so steht ihr das zu. Wichtig ist, dass sie eine Reise von einem Tag und eine Nacht nicht ohne *mahram* zurücklegt.

Zum Dritten deutet die in dem *ḥadīṭ* erwähnte Bedingung, dass ein *maḥram* die Frau während der Reise begleiten muss, darauf hin, dass für den Schutz und die Sicherheit der Frau Sorge zu tragen ist. Daher ist es für die Frau unzulässig, alleine zu verreisen, wenn sie nur durch die Begleitung eines *maḥram* sicher ist. In diesem Fall darf sie die Reise nicht ohne *maḥram* antreten, selbst wenn die Reisedauer nur eine Stunde betragen sollte. Die Sicherheit ihrer Person ist nämlich eine weitere Bedingung.

Zum Vierten darf sie nur dann verreisen, wenn sie die Einwilligung des Ehemannes oder ihres Vormunds (*wali*) hat, selbst wenn ein *mahram* sie begleiten sollte. Dafür gibt es islamrechtliche Beweise.

Drittens: Die vorangegangene Ausführung ist die Antwort in Bezug auf den *maḥram* der Frau während der Reise selbst. Nach der Ankunft der Frau am Zielort, der nicht als ständiger Aufenthaltsort gedacht ist, sondern einem bestimmten Zweck dient, wie eine Geschäfts- oder Studienreise, ein Verwandtenbesuch oder zur medizinischen Behandlung, stellt sich nun die Frage: Muss der *maḥram* sie in diesen Fällen weiter begleiten, bis sie ihre Heimreise antritt? Oder ist es ihr gestattet, all diese Angelegenheiten alleine ohne Begleitung eines *maḥram* zu erledigen?

Zur Beantwortung dieser Fragen sei – mit Allahs Unterstützung – Folgendes gesagt:

Nach eingehender Betrachtung und genauer Reflexion in dieser Frage, wird Folgendes deutlich:

1. In den oben angeführten *ḥadīṭ*-Texten wird die *maḥram*-Pflicht in Verbindung mit den Begriffen „*masīra*“ und „*safar*“ erwähnt. Deutlich wird, dass das Wort „*masīra*“ das Zurücklegen des Weges meint, bevor der Zielort erreicht wird. Auch das Wort *safar* beschreibt das Zurücklegen des Weges zum Zielort, bevor dieser erreicht wird.

Im Sprachbuch „*Lisān al-‘arab*“ von Muḥammad ibn Mukarram, Ġamāl ad-Dīn ibn Manzūr al-Ansarī (gest. 711 n. H.) heißt es:

„As-Safar (Reise): Antonym zu *al-ḥaḍar* (Sesshaftigkeit). Der Begriff leitet sich von *as-saḥīr* ab, was die herabgefallenen Blätter der Bäume bezeichnet, und zwar in der Form, als dass der Ausdruck *safar* das Hin- und Hergehen beschreibt, so, wie die Laubblätter sich durch den Wind hin und her bewegen. Der Plural lautet *asfār*. *Safr* und *musāfirūn* – die Reisenden - haben dieselbe Bedeutung. In einem *ḥadīṭ* sagte der Gesandte (s) zu den Bewohnern Mekkas im Jahr der Eröffnung: **«يَا أَهْلَ الْبَلَدِ صَلُّوا أَرْبَعًا فَأَنَا سَفَرٌ»** „**Ihr Bewohner des Ortes, betet vier (*ra kāf*), denn wir sind Reisende (*safr*)**“ (Ende des Zitats aus dem *Lisān*)

Und als Anmerkung: Im Werk „*al-Kabīr*“ von aṭ-Ṭabarānī wird dieser *ḥadīṡ* in Form zweier Berichte tradiert:

Der Erste: Von ‘Imrān ibn Huṣain, der sagte: رَكْعَتَيْنِ إِلَّا صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ مَا سَافَرَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ حَتَّى يَرْجِعَ، وَأَقَامَ بِمَكَّةَ اثْنَيْ عَشَرَ يَوْمًا، كَانَ يُصَلِّي رَكْعَتَيْنِ ثُمَّ يَقُولُ: «يَا أَهْلَ مَكَّةَ قُومُوا فَصَلُّوا رَكْعَتَيْنِ فَأَنَا سَفَرٌ» Der Gesandte pflegte, wenn er sich auf Reisen befand, stets zwei rak‘āt zu beten, bis er zurückkehrte. Er hielt sich in Mekka zwölf Tage lang auf. Er betete zwei rak‘āt und sagte: „Ihr Bewohner Mekkas, erhebt euch und betet vier rak‘āt, denn ich bin Reisender (fa-anā safrun)“.

Der Zweite: Von ‘Imrān ibn Ḥusain wird berichtet, der sagte: غَزَوْتُ مَعَ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَكَانَ لَا يُصَلِّي إِلَّا رَكْعَتَيْنِ حَتَّى رَجَعَ إِلَى الْمَدِينَةِ، وَحَجَّجْتُ مَعَهُ فَكَانَ لَا يُصَلِّي إِلَّا رَكْعَتَيْنِ حَتَّى رَجَعَ فَأَقَامَ بِمَكَّةَ ثَمَانِ عَشْرَةَ يَوْمًا ثُمَّ سَفَرْنَا «أَتَمُّوا الصَّلَاةَ يَا أَهْلَ مَكَّةَ فَإِنَّا سَفَرٌ» “Ich war mit dem Gesandten Allahs auf einem Feldzug; er pflegte bis zur Rückkehr nach Medina stets zwei rak‘āt zu beten. Ich vollzog mit ihm den ḥağğ; und er pflegte stets zwei rak‘āt zu beten, bis er zurückkehrte. Auch hielt er sich 18 Nächte lang in Mekka auf, wo er zwei rak‘āt zu beten und zu sagen pflegte: „Vervollständigt das Gebet, ihr Bewohner Mekkas, denn wir sind Reisende. (fa-innā safrun).“ (im „al-Mu‘āṣam al-kabīr“ von at-Tabarānī tradiert)

Im Wörterbuch „*al-Qāmūs al-Muḥīṭ*“ (S. 408) von Mağd ad-Dīn Abū Ṭāhir al-Fairūzabādī (gest. 817 n. H.) steht:

„Ein reisender Mann (*rağulun safrun*) und ein reisendes Volk (*qaumun safrun, sāfiratun, asfārun, suffārun*): auf Reisen Befindliche, Antonym zu Sesshafte.“

As-Safara sind die Schreiber; es ist der Plural von *sāfir*. Auch werden damit die Engel bezeichnet, die die Taten aufzeichnen. Und *safar* (ohne „a“ am Schluss, d. h. ohne die arabische Endung h) ist das Zurücklegen einer Strecke.“

Im Wörterbuch „*aṣ-Ṣiḥāḥ tāğ al-luğa wa-ṣiḥāḥ al-‘arabīya*“ (2/685) von Abū Naṣr Ismā‘īl al-Ğauharī al-Fārābī (gest. 393 n. H.) wird ausgeführt: „[Sa-fa-ra] as-safar: Das Zurücklegen einer Strecke, der Plural ist *al-asfār*.“

Und im „*Muḥṭār aṣ-ṣiḥāḥ*“ (S. 148) von Zain ad-Dīn Abū ‘Abdillāh Muḥammad ibn Abī Bakr al-Rāzī (gest. 666 n. H.) heißt es:

„As-safar ist das Zurücklegen einer Strecke, der Plural ist *asfār*.“

2. **Daher ist der mahram gemäß den ḥadīṭ-Aussagen als Begleitung beim Zurücklegen der Strecke erforderlich, d. h. als Wegbegleitung, wie wir oben erläutert haben.** Im Ausdruck *safar* ist der Zielort der Reise nicht eingeschlossen, es sei denn, es existiert ein spezifischer Offenbarungstext, der dies bedingt. So findet sich ein spezifischer Text für das Kürzen des Gebets und die Erlaubnis zum Nichtfasten im Ramadan, wenn man sich an einem Reiseziel aufhält, solange dieser Ort nicht als dauerhafter Wohnsitz gedacht ist. Unter den Rechtsgelehrten gibt es Meinungsunterschiede, was die Festlegung der Aufenthaltsdauer betrifft, in deren Rahmen das Gebet verkürzt und im Monat Ramadan das Fasten ausgesetzt werden darf, nachdem man am Reiseziel angekommen ist. So gelangten einige Gelehrten beispielsweise zur Ansicht, dass das Gebet vier Tage lang verkürzt und das Fasten (im Ramadan) genauso lange unterbrochen werden darf. Andere hingegen legten sich auf fünfzehn Tage fest. Wiederum andere meinen, dass diese Erlaubnis so lange gelte, bis die Person ihre Angelegenheit, zu deren Zweck sie gereist ist, erledigt hat. Das jedoch ist, wie wir erklärt haben, speziell auf das Verkürzen der Gebete und das Aussetzen des Fastens im Ramadan beschränkt. Denn zu diesen beiden Angelegenheiten existieren spezifische Beweise (*adilla*), die in den *fiqh*-Büchern bekannt sind. Alles andere fällt bei *safar* unter das Zurücklegen des Weges, so, wie wir es oben erläutert haben.

Viertens: Die Ankunft am Zielort

1. Dieses Thema stellt eine andere Fragestellung dar und ist an andere Rechtssprüche (*aḥkām*) geknüpft. Sie unterscheiden sich von jenen, die das Zurücklegen des Weges betreffen. Letztere haben mit dem Reiseweg zu tun. Ist dieser beendet und hat man den Zielort der Reise erreicht, entsteht eine neue Rechtsfrage, die andere *aḥkām* beinhaltet, als jene, die mit dem Reiseweg verknüpft sind. Dabei ist es unerheblich, ob der Reiseweg lang war und das Beisein eines *mahram* erforderlich machte oder kurz und keines *mahram*, also eines eheverbotenen Anverwandten, bedurfte, wie wir im weiteren Verlauf ausführen werden. Nach der Ankunft am Zielort kommen somit Rechtssprüche zum Tragen, die sich von denen des Reiseweges unterscheiden. Wenn die Frau nun am Zielort angekommen ist und eine mehrtägige Übernachtung notwendig wird, so muss sie sicher untergebracht sein, indem sowohl ihr privates als auch öffentliches Leben gewahrt sind, das Tragen der islamisch vorgeschriebenen Kleidung gewährleistet ist und sie sich sicher bewegen kann, bis sie ihre Angelegenheiten erledigt hat. Dabei ist es unerheblich, wie lang oder wie kurz der Reiseweg bis dahin war. Die Rechtssprüche, die den Reiseweg betreffen, sind demnach andere als jene, die mit der Ankunft am Zielort zur Anwendung kommen - also dem Ort, der nicht zum dauerhaften Wohnsitz werden, sondern dem temporären Aufenthalt zur Erledigung ihrer Angelegenheiten dienen soll. Dies kann eine medizinische Behandlung sein, ein Lehrkurs oder der Einkauf von Handelsware usw.

2. Daher sind die Rechtssprüche, die mit der Ankunft am Zielort gültig werden, andere als jene, die für den Reiseweg gelten.

Diese Thematik, d. h. die Ankunft am Zielort, der nicht als dauerhafter Aufenthaltsort gedacht ist, hängt von der Sicherheitssituation an jenem Ort ab, an dem die Frau wohnen möchte. Das heißt, sie hängt von ihrer Sicherheit innerhalb ihrer Unterkunft und in ihren Aktivitäten außerhalb der Unterkunft ab. Und das ist etwas, was ihre Realität als Frau und der Schutz ihres Lebensbereichs erforderlich machen. In der Präambel zur Verfassung wird in Artikel 112 erwähnt: „*Die Frau ist in erster Linie Mutter und Hausherrin und sie gilt als Würde, die geschützt werden muss*“. Aus der Erläuterung zu diesem Artikel wird klar, dass die Frau die Erlaubnis ihres *walī* bzw. ihres Ehemannes benötigt, wenn sie hinausgehen will. Sie hat ein privates Leben, für das spezielle Rechtssprüche gelten und die ihr verbieten, mit fremden (nicht eheverbotenen) Männern zusammenzuleben, sondern ausschließlich mit ihrem Ehemann oder mit Männern, die in einem *maḥram*-Verhältnis zu ihr stehen. Im öffentlichen Leben sind die abgeschiedene Zusammenkunft (*ḥalwa*) sowie die Vermischung (*iḥtilāf*) mit fremden Männern verboten außer für Zwecke, die vom islamischen Recht her erlaubt sind. Auch gilt für sie eine spezielle Kleidervorschrift (*libās šarʿī*), und zwar das Übergewand (*ḡilbāb*), das Bedecken der Blöße (*ʿaura*) und das Verbot der Zurschaustellung der Zierde (*tabarruḡ*).

3. All das bedarf der Sicherheit und des Schutzes der Frau, um ihre Realität als Würde, die geschützt werden muss, zu erfüllen. Dafür ist es eben erforderlich, Sicherheit und Schutz zu gewährleisten; und das erfordert die Feststellung des Sachverhalts (*taḥqīq al-manāʿ*). Nach Analyse dieser Angelegenheit, ist meine präsumtive Meinung dazu die folgende:

1) Ist der Zielort nach einer Reisedauer von mindestens einem Tag und einer Nacht erreicht worden, d. h. die Strecke mit einem *maḥram* zurückgelegt worden und möchte die Frau am Zielort mehr als einen Tag verweilen, um ihre Angelegenheiten zu erledigen, muss der *maḥram* sie weiter begleiten oder nicht?

Antwort:

Wir halten zunächst fest, dass, wenn die Frau nicht in der Lage sein sollte, sich um sich selbst zu kümmern, wie etwa im Falle einer medizinischen Behandlung oder wenn sie noch jung ist, der *maḥram* die Pflicht hat, an ihrer Seite zu bleiben, sowohl auf dem Hinweg als auch während ihres Aufenthaltes an ihrem Zielort, bis sie ihre Angelegenheit, derentwegen sie die Reise antrat, beendet hat.

Ist sie jedoch geistig reif und erwachsen genug, ihre eigenen Angelegenheiten regeln zu können, dann lautet unsere ausführliche Antwort folgendermaßen:

Befindet sich das Reiseziel der Frau in der Stätte des Islam (*dār al-Islām*), d. h. innerhalb der Grenzen des Staates des Kalifats, ob in ihrer eigenen oder in einer anderen *wilāya* (Provinz des Staates), so sind Schutz und Sicherheit – so Gott will – gewährleistet. Sobald die Frau das Reiseziel erreicht, hat der *maḥram* für ihre sichere Unterbringung bei ihren *maḥārim* (Pl. von *maḥram*) zu sorgen, sollten diese an dem Ort vorhanden sein. Wenn das nicht der Fall ist, sie aber dort Frauen kenn, die rechtschaffen und vertrauenswürdig sind, von deren Redlichkeit der *maḥram* überzeugt ist, so bringt der *maḥram* sie bei einer dieser Frauen unter, d. h. nicht alleine in einer Wohnung. Sollte sie dort keine *maḥārim* haben oder keine rechtschaffenen, vertrauenswürdigen Frauen kennen, dann kann der *maḥram* sich an die Institutionen des Kalifatsstaates wenden, die für die Belange Reisender innerhalb der *wilāyāt* (Pl. von *wilāya*) zuständig sind, um ihr eine sichere Unterkunft zu gewährleisten. Bietet die staatliche Institution eine solche geschützte Unterkunft an, derer sich der *maḥram* sicher ist, kann die Frau am Reiseziel für die Dauer, die sie zur Verrichtung ihrer Angelegenheiten benötigt, verweilen, unabhängig davon, ob der *maḥram* (der sie auf der Reisedecke begleitet hatte) weiterhin bei ihr bleibt oder nicht. Es ist nichts dagegen einzuwenden, solange sie sicher in der Stätte des Islam leben kann und der Kontakt zu ihr – wann immer erforderlich – vorhanden ist. Sobald sie wieder zurückkehren möchte, muss der

maḥram - sollte die Dauer der Rückreise mindestens einen Tag und eine Nacht in Anspruch nehmen - wieder zu ihr hinreisen und sie zurückbegleiten.

Sollte sie keine *maḥārim* haben bzw. keine weiblichen Bekannte, die rechtschaffen und vertrauenswürdig, sind und ist sich der *maḥram* nicht sicher, ob die staatlichen Institutionen ihr eine geschützte Unterkunft zur Verfügung stellen können, so muss er entweder an ihrer Seite bleiben oder sie fahren beide wieder zurück.

Befindet sich das Reiseziel in einem islamischen Land, das nicht Teil der Stätte des Islam ist, so gibt es zwei Möglichkeiten:

Erstens: Die Reise geht zu einem Ort innerhalb des Staates, in dem sie lebt. Der Staat ist aber flächenmäßig groß, sodass die *ḥadīṭe* bezüglich der Reise der Frau darauf zutreffen, nämlich die Reisedauer von mindestens einem Tag und einer Nacht. Sobald sie am Zielort angekommen ist, muss der *maḥram* ihr eine sichere Unterkunft bei ihren *maḥārim* (falls vorhanden) besorgen oder bei vertrauenswürdigen, rechtschaffenen weiblichen Bekannten, von deren Redlichkeit er überzeugt ist. Dort könnte sie bei ein oder zwei Frauen wohnen, d. h. nicht alleine in einer Wohnung, bis sie ihre Angelegenheiten erledigt hat. Dies unter der Bedingung, dass der *maḥram* sie telefonisch oder über die sozialen Medien mindestens einmal in der Woche kontaktieren kann. Bei Bedarf muss er wieder zu ihr hinreisen. **Sollte sie wieder zurückkehren wollen, so hat der *maḥram* sich wieder zu ihr zu begeben und sie auf der Rückreise in den Heimatort zu begleiten, wenn es sich um eine ganze Tagesreise oder mehr handelt.**

Wenn sie keine *maḥārim* oder rechtschaffene, vertrauenswürdige weibliche Bekannte haben sollte, bleibt der *maḥram* entweder bei ihr, bis sie ihre Angelegenheiten erledigt hat, oder sie treten gemeinsam die Heimreise an.

Zweitens: Wird die Reise von einem islamischen Land in ein anderes unternommen und befinden sich beide Länder in unterschiedlichen Staaten, wobei die Reise eine volle Tagesreise oder mehr beanspruchen würde, so kann der *maḥram* wieder in seinen Heimatort zurückkehren, nachdem sie am Zielort angekommen sind. Er muss sie nicht weiter begleiten, jedoch unter folgender Bedingung:

Der *maḥram* sorgt für die Unterbringung, die der Frau Schutz und Sicherheit bietet, wie etwa bei *maḥārim* oder bei rechtschaffenen, vertrauenswürdigen Frauen, die sie kennt, also nicht in einer Wohnung alleine. Der *maḥram* sollte dann, nachdem er die Frau sicher und geschützt untergebracht hat, noch eine ganze Woche an ihrer Seite bleiben, um sicherzugehen, dass sie sich sicher zwischen ihrem Wohnsitz und dem Ort, wo sie Erledigungen zu machen hat, bewegen kann, und zwar sowohl an Werktagen als auch am gesetzlichen Ruhetag. Nachdem sich der Ruhetag jede Woche wiederholt, sollte meines Erachtens der Aufenthalt des *maḥram* eine Woche nicht unterschreiten, um Gewissheit zu erlangen. Die Kommunikation sollte täglich per Telefon oder über die sozialen Medien erfolgen. Sollte der *maḥram* erkennen, dass die Frau ihn braucht, muss er unverzüglich zu ihr fahren, um sich Gewissheit zu verschaffen. **Sollte die Frau wieder zurückreisen wollen, muss der *maḥram* wieder zu ihr reisen und mit ihr zusammen die Rückreise in den Heimatort antreten, wenn der Reiseweg mindestens einen Tag und eine Nacht in Anspruch nimmt.**

Hat sie weder *maḥārim* noch rechtschaffene weibliche Bekannte am Reiseziel, muss der *maḥram* entweder bei ihr bleiben, bis sie rechtschaffene, vertrauenswürdige Frauen kennengelernt hat und bei ihnen sicher untergebracht wird. Dann soll er sich dort noch eine weitere Woche aufhalten. Andernfalls kehren sie gemeinsam wieder zurück.

Befindet sich der Zielort in einem nichtislamischen Land, so ist Folgendes zu beachten:

Hat sie dort männliche *maḥārim*, bei denen sie direkt oder in ihrer Nähe (in der Nachbarschaft) wohnen kann, sodass sich der sie begleitende *maḥram* gewiss sein kann, dass sie sowohl in ihrem privaten Leben als auch in der Öffentlichkeit geschützt ist, oder hat sie dort weibliche *maḥārim* (wie Mutter, Schwester oder Tante), bei denen sie unterkommen kann – hier reicht es nicht, in der Nähe zu wohnen – so ist es in diesen beiden Fällen möglich, dass der *maḥram* wieder die Heimreise antritt. Er muss die Frau in Schutz und Sicherheit wissen, vorausgesetzt, sie hat die Erlaubnis ihres *walī* oder ihres Ehemannes, wobei die Möglichkeit der persönlichen Kommunikation bzw. Korrespondenz gegeben sein muss, wann immer Bedarf besteht. Sollte die Frau zurückkehren wollen, muss er zu ihr fahren, um sie auf der Rückreise (sollte sie mindestens einen Tag und eine Nacht dauern) zu begleiten.

Sollte all das, was aufgeführt wurde, nicht gegeben sein, muss der *maḥram* bei ihr bleiben, bis sie wieder zu ihrem Heimatort zurückkehrt, da die Erfordernisse für Schutz und Sicherheit nicht gegeben sind, die das Leben einer Frau als Würde, die zu schützen ist, notwendig macht. Diese Erfordernisse sind in einem nichtislamischen Land nicht gegeben, außer sie wohnt, wie oben angeführt, bei ihren *maḥārim*.

b) Ist das Reiseziel über einen kurzen Reiseweg erreichbar, sodass ein *maḥram* nicht erforderlich ist, und möchte die Frau am Zielort für einen Zeitraum von ein, zwei, drei oder mehr Tagen bleiben, was gilt dann als Pflicht in diesem Fall? Benötigt sie einen *maḥram*?

Die Antwort darauf sieht folgendermaßen aus:

Wenn das Reiseziel sich innerhalb der Stätte des Islam (*dār al-islām*) befindet, ob in ihrer eigenen *wilāya* oder in einer anderen, so ist es ihr gestattet, ohne *maḥram* zu reisen, da der Reiseweg weniger als einen Tag und eine Nacht beansprucht. Wenn sie nicht am gleichen Tag zurückkehren, sondern mehrere Tage dort verbringen möchte, so darf sie bei ihren *maḥārim* oder bei gläubigen, vertrauenswürdigen, rechtschaffenen Frauen wohnen, jedoch nicht in einer Wohnung allein. Bedingung ist, dass sie vorab die sichere Zustimmung ihres *walī* bzw. ihres Ehemannes hat, bei den entsprechenden Frauen zu wohnen.

Wenn sie aber weder *maḥārim* hat noch rechtschaffene, vertrauenswürdige Frauen kennt, bei denen sie unterkommen kann und zu denen ihr *walī* bzw. ihr Ehemann seine Einwilligung gegeben hat, dass sie dort wohnen darf, so muss sie noch am gleichen Tag zurückreisen. Andernfalls reist ein *maḥram* mit ihr und sorgt für eine Unterkunft, wie wir es im Falle des Reiseweges, der einen *maḥram* erfordert, beschrieben haben.

Wenn das Reiseziel sich in demselben islamischen Land befindet, in dem sie lebt, wobei es sich um keine Stätte des Islam handelt, und der Reiseweg weniger als einen Tag und eine Nacht in Anspruch nimmt, so ist es ihr erlaubt, ohne *maḥram* zu reisen. Wenn sie nicht am gleichen Tag zurückkehren und dort einige Tage verbringen möchte, so ist ihr der Aufenthalt bei ihren *maḥārim* oder bei gläubigen, rechtschaffenen, vertrauenswürdigen Frauen (also nicht alleine) erlaubt, vorausgesetzt, sie hat vom *walī* bzw. dem Ehemann vorab die sichere Erlaubnis erhalten, bei den erwähnten Frauen zu wohnen.

Wenn sie jedoch dort keine *maḥārim* hat und keine rechtschaffenen, vertrauenswürdigen Frauen kennt, bei denen sie wohnen kann und sie dafür auch die Erlaubnis ihres *walī* oder Ehemannes erhalten hat, muss sie noch am gleichen Tag zurückkehren oder es reist ein *maḥram* mit ihr, der ihr eine Unterkunft besorgt, wie wir es im Falle einer Reise beschrieben haben, wo ein *maḥram* (für den Reiseweg) erforderlich ist.

Wenn das Reiseziel in einem anderen islamischen Land liegt, das nicht zur Stätte des Islam gehört und der Reiseweg weniger als einen Tag und eine Nacht dauert, so ist es ihr gestattet, ohne *maḥram* zu reisen. Doch da ihre Reise in ein anderes Land führt und an der Grenze bestimmte Maßnahmen üblich sind, muss sie in Begleitung von mindestens einer vertrauenswürdigen Frau sein, die in gleicher Angelegenheit verreist. Anders ausgedrückt: Der Zweck, zu dem die weibliche Begleitperson verreist, muss derselbe sein, zu dem auch die betroffene Frau verreist, sodass die Begleitung aus einer Kameradschaft (*ṣuḥba*) heraus

erfolgt. Wenn sie am Zielort für einige Tage bleiben möchte, so ist ihr das unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Beide Frauen müssen dort *maḥārim* haben, bei denen sie – jede bei ihren eigenen – unterkommen können. Wenn sie dort keine *maḥārim* haben, so müssen sie bei ihnen bekannten, gläubigen, rechtschaffenen, vertrauenswürdigen Frauen wohnen. Beide *walīs* bzw. Ehemänner müssen zugestimmt haben, dass die beiden Frauen bei ihren weiblichen Bekannten wohnen, entsprechend der oben genannten Bedingungen.

Sollten die angeführten Bedingungen nicht erfüllt sein, d. h. haben sie keine *maḥārim* und keine weiblichen Bekannten, bei denen sie unterkommen können und zu dem die *walīs* bzw. Ehemänner ihre Zustimmung gegeben haben, so muss die Frau am gleichen Tag zurückkehren.

Befindet sich das Reiseziel in einem nichtislamischen Land, d. h. in einem Land der Ungläubigen, so muss der Ehemann, ihr *walī* oder ein *maḥram* mit ihr reisen. Das weitere Verfahren ist so, wie im Falle einer langen Reise, die einen *maḥram* erforderlich macht.

Fünftens: Die Beweise, die wir als Grundlage genommen haben, was die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit der Frau betrifft, nachdem sie am Zielort angekommen ist, gleichgültig, ob nach einem langen Reiseweg (der einen *maḥram* benötigt) oder nach einem kurzen (der keinen *maḥram* benötigt), so sind es dieselben Belege, die wir zur Grundlage für den Aufenthalt am Reiseziel genommen haben. Ich wiederhole sie noch einmal:

2. Daher sind die Rechtssprüche, die mit der Ankunft am Zielort gültig werden, andere als jene, die für den Reiseweg gelten.

Diese Thematik, d. h. die Ankunft am Zielort, der nicht als dauerhafter Aufenthaltsort gedacht ist, hängt von der Sicherheitssituation an jenem Ort ab, an dem die Frau wohnen möchte. Das heißt, sie hängt von ihrer Sicherheit innerhalb ihrer Unterkunft und in ihren Aktivitäten außerhalb der Unterkunft ab. Und das ist etwas, was ihre Realität als Frau und der Schutz ihres Lebensbereichs erforderlich machen. In der Präambel zur Verfassung wird in Artikel 112 erwähnt: „Die Frau ist in erster Linie Mutter und Hausherrin und sie gilt als Würde, die geschützt werden muss“. Aus der Erläuterung zu diesem Artikel wird klar, dass die Frau die Erlaubnis ihres *walī* bzw. ihres Ehemannes benötigt, wenn sie hinausgehen will. Sie hat ein privates Leben, für das spezielle Rechtssprüche gelten und die ihr verbieten, mit fremden (nicht eheverbotenen) Männern zusammenzuleben, sondern ausschließlich mit ihrem Ehemann oder mit Männern, die in einem *maḥram*-Verhältnis zu ihr stehen. Im öffentlichen Leben sind die abgeschiedene Zusammenkunft (*ḥalwa*) sowie die Vermischung (*iḥtilāṭ*) mit fremden Männern verboten außer für Zwecke, die vom islamischen Recht her erlaubt sind. Auch gilt für sie eine spezielle Kleidervorschrift (*libās šarʿī*), und zwar das Übergewand (*ḡilbāb*), das Bedecken der Blöße (*ʿaura*) und das Verbot der Zurschaustellung der Zierde (*tabarruġ*).

All das erfordert die Gewährleistung von Sicherheit und Schutz für die Frau, um ihre Realität als eine Würde, die es zu schützen gilt, zu erfüllen. Und dafür ist die Feststellung des Sachverhalts (*taḥqīq al-manāf*) notwendig. Nach Analyse dieser Angelegenheit, ist das meine überwiegende Meinung dazu, so, wie ich sie oben dargelegt habe, mit all den Bedingungen, die dabei erfüllt sein müssen. Und Allah ist wissender und weiser!

Sechstens: Was den *ḥaġġ* (die Pilgerfahrt) betrifft, so ist am wahrscheinlichsten, dass die Begleitung durch einen *maḥram* verpflichtend ist. Das geht aus folgenden Belegen hervor: Im „*Ṣaḥīḥ*“ von al-Buḥārī wird von ibn ʿAbbās (r) überliefert, dass der Gesandte (s) sprach: «يَا رَسُولَ اللَّهِ إِنِّي أُرِيدُ أَنْ أَخْرُجَ لَا تُسَافِرِ الْمَرْأَةَ إِلَّا مَعَ ذِي مَحْرَمٍ، وَلَا يَدْخُلْ عَلَيْهَا رَجُلٌ إِلَّا وَمَعَهَا مَحْرَمٌ» فَقَالَ رَجُلٌ: «أَخْرُجْ مَعَهَا» „Keine Frau darf eine Reise unternehmen, außer mit einem *maḥram*; und kein Mann darf zu ihr eintreten, außer ein *maḥram* ist bei ihr.“ Da sagte ein Mann: „O Gesandter Allahs. Ich möchte mit jener Armee

ausrücken, und meine Frau möchte den *ḥağğ* vollziehen.“ Da antwortete der Gesandte Allahs (s): „Zieh mit deiner Frau los!“.

In seiner Erläuterung zum genannten *ḥadīṭ* erwähnt ibn Ḥağar im Werk „*Fath al-Bārī*“ Folgendes: *Ad-Daraqutnī überliefert einen ḥadīṭ zu diesem Thema, den Abū ‘Auāna als richtig eingestuft hat. Der ḥadīṭ wird über den Weg ibn Ğuraiğs von ‘Amr ibn Dīnār in folgendem Wortlaut tradiert: «لَا تَحُجُّ امْرَأَةٌ إِلَّا وَمَعَهَا ذُو مَحْرَمٍ»* „Keine Frau darf den *ḥağğ* vollziehen, außer ein *maḥram* ist bei ihr.“

In diesen beiden *ḥadīṭen* wird der *ḥağğ* explizit erwähnt. Sie binden ihn nicht an eine Reise oder an die Zeitspanne für eine Reise. Jede Frau, die zum *ḥağğ* aufbricht, braucht daher einen *maḥram*, der sie auf der Reise und während des *ḥağğ* begleitet, ungeachtet der Länge des Reiseweges. Die Reise zum *ḥağğ* sowie das Pendeln zwischen den Orten der *ḥağğ*-Rituale, erfordern den Vollzug von Dingen, die nicht einfach sind. Die Frau ist deshalb auf die Unterstützung anderer beim Ortswechsel und bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten angewiesen.

Es gibt Rechtsgelehrte, wie z. B. aš-Šāfi‘ī und Mālik, die den verpflichtenden *ḥağğ* in Begleitung von vertrauenswürdigen Frauen für erlaubt erklären. Andere erklären jede „vorgeschriebene Reise“ für zulässig, wie Imam Mālik. **Doch die überwiegende Meinung lautet, dass ein *maḥram* beim *ḥağğ* unabdingbar ist, ungeachtet dessen, ob die Entfernung dorthin lang oder kurz ist. Und Allah ist wissender und weiser!**

Euer Bruder

‘Aṭā’ ibn Ḥalīl Abū ar-Raṣṭa

22. Šafar al-Ḥair n. H.

05.11.2018 n. Chr.

Link zur Antwort des *amīr* (möge Allah ihn beschützen) auf seiner Facebook-Seite:

<https://web.facebook.com/AmeerhtAtabinKhalil/photos/pb.122848424578904.-2207520000.1541411332./939419562921782/?type=3&theater>

Link zur Antwort des *amīr* (möge Allah ihn beschützen) auf Google+:

<https://plus.google.com/u/0/b/100431756357007517653/100431756357007517653/posts/AuBR7moRwxx>